

Arbeitsrecht (Nr. 039/2006)

Neuerkrankung beweisen – Darlegung des Arbeitnehmers

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Klares Votum für die Arbeitgeber: Das BAG hat über die Lohnfortzahlung nach sechswöchiger Krankheit des Mitarbeiters entschieden – wenn der Arzt erneut eine Ersterkrankung attestiert.

Erkrankt ein Mitarbeiter, erhält der Arbeitgeber eine Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Über die Ursache erfährt der Arbeitgeber nichts Genaues. Nach sechs Wochen – die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers würde dann enden – legt der Mitarbeiter wiederum eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit vor. Häufig der Fall: Es wird erneut eine Erstbescheinigung ausgestellt. Damit attestiert der Arzt eine neue Erkrankung, und der Arbeitgeber muss nochmals bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung leisten.

Bislang das Problem: Der Arbeitgeber hätte nachweisen müssen, dass es sich um keine Neuerkrankung handelt, sondern um eine Fortsetzung der vorhandenen Erkrankung. Da der Arbeitgeber weder vom Mitarbeiter noch von dessen Krankenkasse über die Ursache informiert wird, kann er den Beweis nicht führen. Bislang hieß es für das Unternehmen: weiterzahlen.

Aus dieser Klemme hat das BAG den Arbeitgeber jetzt befreit. Jetzt muss der Mitarbeiter bei erneuter Erkrankung dem Arbeitgeber erklären, warum es sich um eine neue Erkrankung und nicht die Fortsetzung der alten Krankheit handelt. Dafür muss er

ein Arzt-Attest mit den jeweiligen Diagnosen vorlegen. Überzeugt das den Arbeitgeber nicht, und es kommt zum Rechtsstreit, muss der Mitarbeiter seinen behandelnden Arzt von der Schweigepflicht entbinden, so dass er als Zeuge vor Gericht aussagen kann.

Urteil des BAG vom 13. Juli 2005
Aktenzeichen: 5 AZR 389/04

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 11. Februar 2006

11.02.2006